



ZUSATZVERSORGUNGSKASSE THÜRINGEN

beim
Kommunalen Versorgungsverband Thüringen

Fachbereich: Zusatzversorgung

Telefon: (0 34 66) 33 64-50

Telefax: (0 34 66) 33 64-55

E-Mail: zvk-thueringen@web.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte bei allen Antworten angeben)	Datum
			22.03.2004

Rundschreiben Nr. 2/2004

1. Servicetage zu Fragen der Zusatzversorgung
2. Änderung der Satzung
3. Änderungen im Meldewesen
4. Arbeitnehmerbeteiligung
5. Entgeltumwandlung

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informiert die Zusatzversorgungskasse Thüringen Sie ein weiteres Mal über aktuelle Entwicklungen und Veränderungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Bitte leiten Sie daher dieses Schreiben an alle verantwortlichen und maßgeblichen Stellen in Ihrem Haus weiter.

Kerninhalte und Anlass dieses Rundschreibens sind die Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse Thüringen sowie Neuerungen im Meldewesen. In der Folge möchten wir Sie mit den wichtigsten Informationen zu diesen und einigen weiteren Punkten vertraut machen.

1. Servicetage zu Fragen der Zusatzversorgung

Insbesondere durch die Einführung der Freiwilligen Versicherung sowie das neue Punktemodell in der Zusatzversorgung ist sowohl seitens unserer Mitglieder als auch unserer Versicherten ein großer Beratungsbedarf zu verzeichnen. Um diesem Beratungsbedarf umfassend, kompetent und individuell gerecht werden zu können, aber auch um unsere Mitglieder bei ihren Beratungen durch die Personalstellen vor Ort zu unterstützen und damit zu entlasten, arbeiten wir daran, unseren Versichertenservice weiter zu verbessern.

Bankverbindung	Sprechzeiten	Anschrift
Kyffhäusersparkasse Artern	Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr	Lindenstr. 14
Konto-Nr. 3400020000	Mo.,Mi.,Do. 13.30 – 15.30 Uhr	06556 Artern
BLZ 820 550 00	Di. 13.30 – 18.00 Uhr	Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-50

So könnten wir uns vorstellen, direkt bei unseren Mitgliedern vor Ort Servicetage zu allen zusatzversorgungsrechtlichen Fragen durchzuführen.

Wenn Ihrerseits Interesse an diesen Vor-Ort-Servicetagen – in Ihrem Haus – besteht, steht Ihnen für konkrete Absprachen bzw. zur Terminkoordination Frau Lange unter Tel. 03466/336452 gern zur Verfügung.

2. Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse Thüringen wurde durch die am 21. November 2003 vom Kassenausschuss beschlossene und zwischenzeitlich im Staatsanzeiger veröffentlichte 1. Änderungssatzung (ThürStAnz. Nr. 7/2004, S. 498) den aktuellen Gegebenheiten der Zusatzversorgung angepasst.

Eine überarbeitete Volltextfassung der Satzung wird Ihnen auf Wunsch selbstverständlich gern von uns zur Verfügung gestellt.

2.1 Abrechnungsverband II

Hinzuweisen ist im Zuge der Satzungsänderung zunächst auf die Einführung des sogenannten Abrechnungsverbandes II in der Pflichtversicherung. Dieser wird unabhängig vom bisher bestehenden Abrechnungsverband I geführt und finanziert sich vollständig im Kapitaldeckungsverfahren.

Alle Arbeitgeber, die am 31.12.2003 Mitglied der Zusatzversorgungskasse Thüringen sind, gehören dem Abrechnungsverband I an. Der neue Abrechnungsverband II steht grundsätzlich allen Arbeitgebern offen.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass bei einem Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II ein Ausgleichsbetrag in gleicher Höhe wie bei einem Ausscheiden aus der Kasse zu leisten ist, welcher die beim Abrechnungsverband I verbleibenden Versorgungsverpflichtungen abdeckt. Dies gilt auch, soweit durch Ausgliederung entstandene neue Arbeitgeber, welche Personal mit Anwartschaften aus dem Abrechnungsverband I übernehmen, die Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II beantragen.

2.2 Betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Änderung der Satzung weisen wir darauf hin, dass zusatzversorgungsrechtliche Aspekte auch im Rahmen von Betriebsübergängen (vgl. § 613 a BGB) z. B. durch Ausgliederung von einzelnen Bereichen eine gewichtige Rolle spielen und u. U. zu erheblichen Zahlungsverpflichtungen führen können.

Um hier unliebsame Überraschungen von vornherein vermeiden zu können, bietet es sich an, die Zusatzversorgungskasse möglichst frühzeitig in die Vorbereitung bzw. Durchführung solcher mit Personalübergängen verbundenen Umstrukturierungsmaßnahmen einzubinden. Wir stehen Ihnen hier für weitergehende Informationen und Fragen sowie zur Begleitung auch vor Ort gerne zur Verfügung. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich an Herrn Siefert (03466/336458).

Bankverbindung	Sprechzeiten	Anschrift
Kyffhäusersparkasse Artern	Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr	Lindenstr. 14
Konto-Nr. 3400020000	Mo.,Mi.,Do. 13.30 – 15.30 Uhr	06556 Artern
BLZ 820 550 00	Di. 13.30 – 18.00 Uhr	Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-50

2.3 Weitere Änderungen

Im Übrigen betreffen die Änderungen der Satzung überwiegend Anpassungen an vorhergehende Änderungen des ATV-K. Daneben sind einige durch den Wechsel des Finanzierungssystems bedingte Übergangsvorschriften und Sonderregelungen für Beschäftigte im Betrittsgebiet aufgenommen worden.

3. Änderungen im Meldeverfahren

3.1 Elternzeit

Zur Gutschrift von Versorgungspunkten bei einer Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind tarifvertraglich Klarstellungen erfolgt.

Beginn der Elternzeit

Zeiten des Mutterschutzes nach der Geburt eines Kindes werden den Zeiten eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt. Damit beginnt der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ während des wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses entgegen anders lautenden Aussagen bereits mit dem Tag der Geburt des Kindes.

Es ist die Anzahl der Kinder anzugeben, für die die Elternzeit besteht.

Sonderzuwendungen und Nachzahlung von Arbeitsentgelt in der Elternzeit

Voraussetzung für die Gutschrift von Versorgungspunkten ist, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund der Elternzeit ruht – Sonderzuwendungen und Nachzahlungen – z. B. für geleistete Überstunden – in der Elternzeit führten bisher dazu, dass keine Versorgungspunkte aufgrund der Elternzeit gutgeschrieben wurden. Der 2. Änderungstarifvertrag zum ATV-K stellt nun klar, dass auch im Falle von Sonderzuwendungen und Nachzahlungen während des ruhenden Arbeitsverhältnisses Versorgungspunkte als soziale Komponente gutgeschrieben werden. Für einen Monat mit Nachzahlungen oder Sonderzuwendung ist daher zusätzlich ein separater Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „10“ und „20“ und dem entsprechenden Steuermerkmal zu bilden. Parallel dazu bleibt der Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, bestehen. Kalendermonate mit Nachzahlungen oder Sonderzuwendungen zählen für die Erteilung der Wartezeit!

Die soziale Komponente wird nicht gewährt, wenn in der Elternzeit aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei dem selben Mitglied laufendes Arbeitsentgelt bezogen wird. Ist die Versicherte gleichzeitig in mehreren zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt, werden ihr nur einmal Versorgungspunkte als soziale Komponente gutgeschrieben. (Beispiel siehe Anlage)

3.2 Keine Versicherungspflicht bei Bezug von Altersrente als Vollrente.

Arbeitnehmer, die bereits eine Altersrente als Vollrente beziehen, können in der Zusatzversorgung nicht mehr versichert werden. Sie sind nach § 19 Abs. 1 Buchst. e unserer Satzung versicherungsfrei.

Bankverbindung	Sprechzeiten	Anschrift
Kyffhäusersparkasse Artern	Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr	Lindenstr. 14
Konto-Nr. 3400020000	Mo.,Mi.,Do. 13.30 – 15.30 Uhr	06556 Artern
BLZ 820 550 00	Di. 13.30 – 18.00 Uhr	Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-50

Altersrente ist dabei jede Rente, die ab dem 60. Lebensjahr oder danach gewährt wird (außer einer fortbestehenden Erwerbsminderungsrente).

Vollrente bedeutet, dass die Rente in vollem Umfang (also nicht lediglich als Teilrente im Umfang von 2/3 oder 1/3) bezogen wird. Um eine Vollrente handelt es sich auch dann, wenn die gesetzliche Rente wegen Beginn mit dem 60. Lebensjahr (vorzeitige Inanspruchnahme) mit Abschlägen zwischen 0,3 und 18 v. H belegt ist.

3.3 Neuer Abmeldegrund für Saisonarbeitnehmer

Für Saisonarbeitnehmer erfolgte im Hinblick auf die Frage der Pflichtversicherung eine Ergänzung in den Tarifverträgen und in der Satzung. Danach gelten Saisonarbeitnehmer hinsichtlich der Verteilung von Bonuspunkten auch dann als pflichtversichert, wenn die Saison geendet hat und sie bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden. Damit werden diese Arbeitnehmer, soweit sie als pflichtversichert gelten, in die Verteilung von Bonuspunkten mit einbezogen, da sie am Ende des laufenden Geschäftsjahres als pflichtversichert anzusehen sind (§ 66 Abs. 5 unserer Satzung).

Für diese Arbeitnehmer ist bei der Abmeldung über Datenträger oder Formular der Abmeldegrund 27 vorzugeben. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung müssen Sie den Arbeitnehmer neu anmelden. Soweit Sie im Kalenderjahr 2003 Saisonarbeitnehmer abgemeldet haben und die o. g. Voraussetzungen für die fortdauernde Pflichtversicherung vorlagen, bitten wir Sie, uns eine berichtigte Abmeldung mit dem Abmeldegrund 27 zuzusenden.

3.4 Abmeldung bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente

Die Betriebsrente beginnt generell mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie errechnet sich aus der Summe der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte. Die bis zum Rentenbeginn versicherten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte müssen daher bei der Berechnung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung mit berücksichtigt werden. Aus diesem Grund benötigen wir eine Meldung mit dem bis zum Rentenbeginn erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Dies gilt auch dann, wenn die Erwerbsminderungsrente nur auf Zeit bewilligt wurde und das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht.

Bitte übersenden Sie uns in Fällen einer Rente wegen Erwerbsminderung immer eine Abmeldung mit einem zum Rentenbeginn abgegrenzten Versicherungsabschnitt. Sofern das Arbeitsverhältnis fortbesteht, geben Sie den Abmeldegrund „04“ oder „06“ an. In diesen Fällen erfolgt dann eine automatische Wiederanmeldung durch die Kasse zum darauffolgenden Tag. In der Jahresmeldung melden Sie dann bitte nur noch die Versicherungsabschnitte, die sich im Anschluss an den Rentenbeginn individuell noch ergeben haben.

Bankverbindung	Sprechzeiten	Anschrift
Kyffhäusersparkasse Artern	Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr	Lindenstr. 14
Konto-Nr. 3400020000	Mo.,Mi.,Do. 13.30 – 15.30 Uhr	06556 Artern
BLZ 820 550 00	Di. 13.30 – 18.00 Uhr	Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-50

4. Arbeitnehmerbeteiligung

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 31. Januar 2003 wurde ein neuer § 37 a in den ATV-K aufgenommen, wonach Pflichtversicherte, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem im Tarifgebiet Ost geltenden Tarifvertrag bemisst, ab dem 1. Januar 2003 einen Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung zu entrichten haben.

Die Arbeitnehmerbeteiligung beträgt ab dem 1. Januar 2004 0,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Mit Rundschreiben 4/2003 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Arbeitnehmerbeteiligung der Umlage zuzuordnen ist. Auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in dem o. g. Rundschreiben sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich verwiesen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen möchten wir darauf hinweisen, dass nicht tarifgebundene Arbeitnehmer selbstverständlich eine von der tarifvertraglich festgelegten Arbeitnehmerbeteiligung abweichende Regelung treffen können.

5. Entgeltumwandlung in der Zusatzversorgung

Die Entgeltumwandlung ist eine Variante unserer freiwilligen Versicherung (Plus Punkt Rente). Die durch den Tarifvertrag auch für den öffentlichen Dienst eingeführte attraktive Möglichkeit zum Aufbau einer individuellen Altersvorsorge wird durch unsere Kasse angeboten. Der besondere Reiz der Entgeltumwandlung liegt auch darin, dass das für die Altersvorsorge aufgewendete Entgelt in der Regel steuerfrei ist und sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber für diese Beiträge bis zum 31.12.2008 keine Anteile zur Sozialversicherung leisten. Es handelt sich hierbei um den Durchführungsweg „Pensionskasse“ im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Wir möchten Ihnen im folgenden die wesentlichen Punkte unserer freiwilligen Versicherung aufzeigen, die natürlich auch für die Entgeltumwandlung gelten:

- Zusätzliche Altersvorsorge bleibt in einer Hand
- Anwartschaft mit erster Beitragszahlung
- Mitversicherung Hinterbliebenen- und/oder Erwerbsminderungsrente jederzeit möglich
- Keine Nebenkosten
- Rentenerhöhung jährlich zum 1. Juli um 1 %
- Keine Gesundheitsprüfung

Die Beiträge der Versicherten fließen nahezu ohne Abzüge in die Geldanlage zur Altersvorsorge. Somit dürfte die Zusatzversorgung für die weitaus meisten Beschäftigten und Arbeitgeber der einfachste und günstigste Weg zur Durchführung der Entgeltumwandlung sein.

Bankverbindung	Sprechzeiten	Anschrift
Kyffhäusersparkasse Artern	Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr	Lindenstr. 14
Konto-Nr. 3400020000	Mo.,Mi.,Do. 13.30 – 15.30 Uhr	06556 Artern
BLZ 820 550 00	Di. 13.30 – 18.00 Uhr	Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-50

Ihre Arbeitnehmer können sich kostenlose, unverbindliche Berechnungen erstellen lassen. Anhand der persönlichen Situation kann jeder Beschäftigte dieses Angebot anfordern, um hier einen Überblick über die Höhe der späteren garantierten Leistung sowie eine kalkulierte Leistung mit Überschussbeteiligung zu erhalten.

Nutzen Sie dieses Angebot!

Fragen zur Entgeltumwandlung beantworten wir Ihnen gern telefonisch/schriftlich (Frau Thieme, Tel.: 03466/336470) oder im Rahmen einer durch Sie angeforderten Informationsveranstaltung.

Für weiter gehende Informationen zu den vorstehend behandelten Themen und selbstverständlich auch zu allen anderen die Zusatzversorgung betreffenden Angelegenheiten steht Ihnen das Team der Zusatzversorgungskasse Thüringen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zusatzversorgungskasse
Thüringen

Bankverbindung	Sprechzeiten	Anschrift
Kyffhäusersparkasse Artern	Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr	Lindenstr. 14
Konto-Nr. 3400020000	Mo.,Mi.,Do. 13.30 – 15.30 Uhr	06556 Artern
BLZ 820 550 00	Di. 13.30 – 18.00 Uhr	Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-50